

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10

München, den 3. Mai

1974

Datum	Inhalt	Seite
2. 5. 1974	Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (CWO-BayPVG)	201
2. 5. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen	211
2. 5. 1974	Verordnung zur Änderung der Ersten Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung .	211

Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG)

Vom 2. Mai 1974

Auf Grund des Art. 90 Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) vom 29. April 1974 (GVBl S. 157) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil	
Wahl des Personalrates — §§ 1 bis 32	
Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl	§§ 1 bis 24
Zweiter Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Vertreter der Gruppen	§§ 25 bis 29
Dritter Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Wahl eines Personalratsmitgliedes oder eines Vertreters einer Gruppe (Personenwahl)	§ 30
Vierter Abschnitt: Wahl der Jugendvertreter	§§ 31, 32
Zweiter Teil	
Wahl des Bezirkspersonalrates und der Bezirksjugendvertretung — §§ 33 bis 45	
Erster Abschnitt: Wahl des Bezirkspersonalrates	§§ 33 bis 43
Zweiter Abschnitt: Wahl der Bezirksjugendvertretung	§§ 44, 45
Dritter Teil	
Wahl des Hauptpersonalrates und der Hauptjugendvertretung — §§ 46 bis 50	
Erster Abschnitt: Wahl des Hauptpersonalrates	§§ 46 bis 48
Zweiter Abschnitt: Wahl der Hauptjugendvertretung	§§ 49, 50
Vierter Teil	
Wahl des Gesamtpersonalrates und der Gesamtjugendvertretung	
	§ 51
Fünfter Teil	
Wahl des Vertrauensmannes der ausländischen Beschäftigten	
	§§ 52 bis 56
Sechster Teil	
Wahl des Vertrauensmannes der Beamten in Ausbildung bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei	
	§ 57
Siebter Teil	
Schlußvorschriften	
	§§ 58, 59

Erster Teil Wahl des Personalrates

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften
über Vorbereitung und Durchführung
der Wahl

§ 1

Wahlvorstand, Wahlhelfer

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrates durch. Er kann wahlberechtigte Beschäftigte als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung bestellen; dabei soll er die in der Dienststelle vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigen.

(2) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Dienststelle stellt auch etwa benötigte Schreibkräfte.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung, Wahl oder Einsetzung in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Wahl bekannt.

§ 2

Feststellung der Beschäftigtenzahl,
Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel tätigen Beschäftigten und ihre Verteilung auf die Gruppen fest.

(2) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Beschäftigten (Wählerverzeichnis), getrennt nach den Gruppen, auf. Er hat bis zum Abschluß der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.

(3) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum zweiten Tag vor der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 3

Einsprüche
gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Beschäftigte kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb der Auslegungsdauer (§ 2 Abs. 3) Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerzeichnisses einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Beschäftigten, der den Einspruch eingelegt hat, unver-

zügig, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 4

Vorabstimmungen

Vorabstimmungen über

- a) eine von Art. 17 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen (Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes) oder
- b) die Durchführung gemeinsamer Wahl (Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes)

werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand innerhalb einer Woche seit der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, daß das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten bestehenden Abstimmungsvorstandes in geheimen und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist. Dem Abstimmungsvorstand muß ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe angehören.

§ 5

Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder; Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates (Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes). Ist eine von Art. 17 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen (Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes) nicht beschlossen worden, so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen (Art. 17 Abs. 1 und 3 bis 5 des Gesetzes) nach dem Höchstzahlverfahren (Absätze 2 und 3).

(2) Die Zahlen der der Dienststelle angehörenden Beamten, Angestellten und Arbeiter (§ 2 Abs. 1) werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle Personalratssitze (Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes) verteilt sind. Jede Gruppe erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, soweit nicht für jede dieser Höchstzahlen ein Sitz zur Verfügung steht.

(3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach Art. 17 Abs. 3 des Gesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in Art. 17 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der übrigen Gruppen vermindert sich entsprechend. Dabei werden die jeweils zuletzt zugeteilten Sitze zuerst gekürzt. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch um einen Sitz zu kürzen, entscheidet das Los, welche Gruppe den Sitz abzugeben hat. Sitze, die einer Gruppe nach den Vorschriften des Gesetzes mindestens zustehen, können ihr nicht entzogen werden.

(4) Haben in einer Dienststelle alle Gruppen die gleiche Anzahl von Angehörigen, so erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren; in diesen Fällen entscheidet das Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt.

§ 6

Wahlausschreiben

(1) Nach Ablauf der in § 4 bestimmten Frist und spätestens sieben Wochen vor dem letzten Tage der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten

- a) Ort und Tag seines Erlasses;

- b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates, getrennt nach Beamten, Angestellten und Arbeitern;

- c) Angaben darüber, ob die Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlaß des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist;

- d) die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;

- e) den Hinweis, daß nur Beschäftigte wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;

- f) den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb der Auslegungsdauer (§ 2 Abs. 3) schriftlich beim Wahlvorstand eingeleitet werden können;

- g) die Mindestzahl von wahlberechtigten Beschäftigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß, soweit er nicht von einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften gemacht wird, und den Hinweis, daß jeder Beschäftigte für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann;

- h) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;

- i) den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;

- k) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden;

- l) den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;

- m) einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe (§ 17);

- n) einen Hinweis darauf, für welche nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle die schriftliche Stimmabgabe angeordnet wird (§ 19 Abs. 1), und wann und wo die Wahlunterlagen entgegengenommen werden können;

- o) Ort und Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens und dieser Wahlordnung vom Tage des Erlasses bis zum Abschluß der Stimmabgabe an einer oder an mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen auszuhändigen und in gut lesbarem Zustande zu erhalten.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(5) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 7

Wahlvorschläge, Einreichungsfrist

(1) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Die nach Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens einzureichen. Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

§ 8

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel Bewerber enthalten wie

- a) bei Gruppenwahl Gruppenvertreter,
- b) bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder zu wählen sind.

(2) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung, die Beschäftigungsdienststelle und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Bei gemeinsamer Wahl sind in dem Wahlvorschlag die Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen.

(3) Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muß

- a) bei Gruppenwahl von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
- b) bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Beschäftigten, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Beschäftigten

unterzeichnet sein. In jedem Falle genügen bei Gruppenwahl die Unterschriften von 100 Gruppenangehörigen, bei gemeinsamer Wahl die Unterschriften von 100 Beschäftigten. Nach Einreichung des Wahlvorschlages kann eine Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichnete als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(5) Der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muß von einem Beauftragten der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft unterzeichnet sein. Dieser gilt als vertretungsberechtigt im Sinne des Absatzes 4.

(6) Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

§ 9

Sonstige Erfordernisse

(1) Jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.

(2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(3) Jeder vorschlagsberechtigte Beschäftigte (§ 8 Abs. 3) kann seine Unterschrift zur Wahl des Personalrates rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft kann bei gemeinsamer Wahl nur einen, bei Gruppenwahl für jede Gruppe nur einen Wahlvorschlag machen.

(4) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 10

Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand; ungültige Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des Absatzes 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlages zu vermerken.

(2) Wahlvorschläge, die ungültig sind, insbesondere weil sie bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen oder weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.

(3) Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er benannt bleiben will. Gibt der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so wird er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) Der Wahlvorstand hat einen vorschlagsberechtigten Beschäftigten (§ 8 Abs. 3), der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Gibt der Beschäftigte diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt. Entsprechendes gilt bei Gewerkschaften, die bei gemeinsamer Wahl mehrere, bei Gruppenwahl für eine Gruppe mehrere Wahlvorschläge gemacht haben.

(5) Wahlvorschläge, die

- a) den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 nicht entsprechen,
- b) ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerber eingereicht sind,
- c) infolge von Streichungen gemäß Absatz 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen,

hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

§ 11

Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 5 genannten Fristen bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag, bei gemeinsamer Wahl überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Kalendertagen auf.

(2) Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung darauf hin, daß eine Gruppe keine Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Im Falle gemeinsamer Wahl weist der Wahlvorstand darauf hin, daß der Personalrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.

(3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt

- a) bei Gruppenwahl, für welche Gruppe oder für welche Gruppen keine Vertreter gewählt werden können,
- b) bei gemeinsamer Wahl, daß diese Wahl nicht stattfinden kann.

§ 12

Bezeichnung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit dem Familien- und Vornamen der in dem

Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber, bei gemeinsamer Wahl mit dem Familien- und Vornamen der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerber. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

§ 13

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 Satz 2 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. Die Stimmzettel sollen in diesem Zeitpunkt vorliegen.

(2) Die Bekanntgabe der Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge ist unzulässig.

§ 14

Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 3), über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und die Verteilung der Personalratsitze auf die Gruppen (§ 5), über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 10) und über die Gewährung von Nachfristen (§ 11) entschieden wird, eine Niederschrift. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 15

Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge.

(3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 25 Abs. 1), so kann die Stimme für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) oder für Bewerber, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind, abgegeben werden. Ist nach den Grundsätzen der Personenwahl zu wählen (§ 28 Abs. 1, § 30 Abs. 1), so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
- b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
- c) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(5) Mehrere in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt.

§ 16

Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Fin-

det Gruppenwahl statt, so kann die Stimmabgabe nach Gruppen getrennt durchgeführt werden; in jedem Falle sind jedoch getrennte Wahlurnen zu verwenden. Die wahlberechtigten Beschäftigten können während der Abstimmung im Wahlraum anwesend sein.

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (§ 1 Abs. 1), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers.

(3) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt der Wähler den Umschlag dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes, das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.

(5) Nach Ablauf der für die Abstimmung festgesetzten Zeit dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Sodann erklärt der anwesende Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.

§ 17

Schriftliche Stimmabgabe

(1) Einem Beschäftigten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen die Wahlvorschläge, den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(3) Ein Beschäftigter, der zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet ist, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein, kann seine Stimme nur nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 abgeben.

§ 18

Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 19

Stimmabgabe bei Nebenstellen und Teilen von Dienststellen

(1) Für die Beschäftigten von

- a) nachgeordneten Stellen einer Dienststelle, die nicht nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes selbständig sind, oder
- b) Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich weit vom Sitz der Dienststelle entfernt liegen und nicht als selbständige Dienststellen nach Art. 6 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 und 3 des Gesetzes gelten,

hat der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchzuführen oder die schriftliche Stimmabgabe anzuordnen.

(2) Für die Gesamtheit der Volksschulen innerhalb des Bereiches eines staatlichen Schulamts gilt der Sitz des Schulamts, für die Gesamtheit der der Aufsicht einer Regierung unterstehenden Sonderschulen gilt der Sitz der Regierung als Sitz der Dienststelle im Sinne des Absatzes 1 Buchst. b.

(3) Für die Beschäftigten der Landes- und Grenzpolizeistationen kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe auch in den Inspektionen durchführen.

(4) Für die Beschäftigten der den Forstämtern nachgeordneten Forstdienststellen kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe auch in den Forstämtern oder an anderen, von ihm bestimmten, günstig gelegenen Orten durchführen.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich, spätestens am vierten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.

(3) Der Wahlvorstand zählt

- a) im Falle der Verhältniswahl die auf sämtliche Bewerber einer jeden Vorschlagsliste sowie die auf die einzelnen Bewerber innerhalb der Vorschlagsliste,
- b) im Falle der Personenwahl die auf jeden einzelnen Bewerber

entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

(4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(5) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, ist für die Beschäftigten öffentlich.

§ 21

Wahlniederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten

- a) bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen,
- b) bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,
- c) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- d) die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
- e) im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf sämtliche Bewerber einer jeden Vorschlagsliste sowie die auf die einzelnen Bewerber innerhalb

der Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, im Falle der Personenwahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,

f) die Namen der gewählten Bewerber.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Dem Dienststellenleiter und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften übersendet der Wahlvorstand eine Abschrift der Niederschrift.

§ 22

Benachrichtigung der gewählten Bewerber

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.

§ 23

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand gibt die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerber durch zweiwöchigen Aushang an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses muß enthalten

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der Wähler,
- c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
- d) die Zahl der gültigen Stimmen,
- e) die Verteilung der Stimmen auf die Vorschlagslisten bzw. auf die Bewerber,
- f) die Namen und die Reihenfolge der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerber und der Ersatzmitglieder.

§ 24

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden vom Personalrat mindestens bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufbewahrt.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Vertreter der Gruppen

Erster Unterabschnitt

Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)

§ 25

Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn

- a) bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge,
 - b) bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge
- eingegangen sind.

In diesen Fällen hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie bei Gruppenwahl Vertreter der Gruppe, der er angehört, bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder insgesamt zu wählen sind. Er kann jedoch auch bei gemeinsamer Wahl für die Bewerber der einzelnen Gruppen nur so viele Stimmen abgeben, als Vertreter dieser Gruppen zu wählen sind.

(2) Der Wähler kann seine Stimme nur Bewerbern geben, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind. Andere Namen dürfen nicht hinzugefügt werden. Der Wähler kann entweder einen

Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) unverändert annehmen oder innerhalb der Gesamtzahl der für jede Gruppe zulässigen Stimmen einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Stimmhäufung).

(3) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle und Gruppenzugehörigkeit der Bewerber aus dem Wahlvorschlag nebeneinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Der Stimmzettel muß einen Hinweis auf die dem Wähler zustehende Stimmenzahl (Absatz 1 Sätze 2 und 3) und auf die Möglichkeit der Stimmhäufung enthalten. Ferner muß er einen Hinweis darauf enthalten, daß der Wähler seine Stimme nur Bewerbern geben kann, deren Namen in demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind (Absatz 2).

(4) Will der Wähler einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, so hat er auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Will der Wähler innerhalb eines Wahlvorschlages einem Bewerber mehr Stimmen geben, so hat er dies durch Beifügen der Zahl der Stimmen, die er dem Bewerber geben will (zwei oder drei), oder einer entsprechenden Anzahl von Kreuzen zu dem Namen des Bewerbers zu kennzeichnen.

(5) Nimmt der Wähler einen Wahlvorschlag unverändert an, der weniger Bewerber enthält, als dem Wähler Stimmen zustehen, so verzichtet er auf seine weiteren Stimmen. Kreuzt der Wähler die Vorschlagsliste an, gibt er aber zugleich in diesem Wahlvorschlag einzelnen Bewerbern Stimmen, ohne die ihm zustehende Stimmenzahl voll auszuschöpfen, so gilt die Kennzeichnung der Vorschlagsliste als Vergabe der noch nicht ausgeschöpften Reststimmen, die den nicht angekreuzten Bewerbern in ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag von oben nach unten zugute kommen. Gibt der Wähler einzelnen Bewerbern eines Wahlvorschlags weniger Stimmen, als ihm insgesamt zustehen, ohne dabei die Vorschlagsliste anzukreuzen, so verzichtet er damit auf seine weiteren Stimmen. Gibt der Wähler in einem Wahlvorschlag dem ersten Bewerber eine Stimme, ohne ihn zu häufeln und ohne gleichzeitig den Wahlvorschlag anzukreuzen, so gilt der Wahlvorschlag als unverändert angenommen.

(6) Stimmen, die einem Bewerber im Wege der Stimmhäufung über die zulässige Häufungszahl hinaus oder durch Beifügung einer nicht lesbaren Häufungszahl gegeben werden, sind ungültig. Hat der Wähler einzelnen Bewerbern in einem Wahlvorschlag mehr Stimmen gegeben, als ihm insgesamt zustehen, so sind die angekreuzten, aber nicht gehäufelten Bewerber in der Reihenfolge von unten nach oben so lange unberücksichtigt zu lassen, bis die dem Wähler zustehende Stimmenzahl nicht mehr überschritten ist. Reicht dies nicht aus, so ist zunächst eine der beiden Stimmen jedes Bewerbers, auf den der Wähler zwei Stimmen gehäufelt hat, erforderlichenfalls auch die andere Stimme, in der Reihenfolge von unten nach oben so lange unberücksichtigt zu lassen, bis die dem Wähler zustehende Stimmenzahl nicht mehr überschritten ist. Ist die dem Wähler zustehende Stimmenzahl auch dann noch überschritten, so sind die Bewerber, auf die der Wähler drei Stimmen gehäufelt hat, nach den Grundsätzen des Satzes 2 Halbsatz 2 unberücksichtigt zu lassen. Gibt der Wähler bei gemeinsamer Wahl den Bewerbern einer Gruppe mehr Stimmen, als ihm insgesamt für jede Gruppe zustehen, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 26

Ermittlung der gewählten Vertreter der Gruppen bei Gruppenwahl

(1) Bei Gruppenwahl werden die auf sämtliche Bewerber einer jeden Vorschlagsliste entfallenen Stim-

men zusammengezählt, die Gesamtstimmennzahlen der einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze (§ 5) verteilt sind. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, soweit nicht für jede dieser Höchstzahlen ein Sitz zur Verfügung steht.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmennzahlen zu verteilen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmennzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag (§ 8 Abs. 2).

§ 27

Ermittlung der gewählten Vertreter der Gruppen bei gemeinsamer Wahl

(1) Bei gemeinsamer Wahl werden die auf sämtliche Bewerber gleicher Gruppenzugehörigkeit einer jeden Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt, die Gesamtstimmennzahl der Bewerber gleicher Gruppenzugehörigkeit einer jeden Vorschlagsliste nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze auf die Angehörigen der entsprechenden Gruppe in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmennzahlen verteilt. § 26 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Zweiter Unterabschnitt

Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlages (Personenwahl)

§ 28

Voraussetzungen für Personenwahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Personenwahl ist zu wählen, wenn

- a) bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag,
- b) bei gemeinsamer Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag

eingegangen ist. In diesen Fällen kann jeder Wähler nur solche Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind. Einem Bewerber kann nicht mehr als eine Stimme gegeben werden.

(2) In den Stimmzettel werden die Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle und Gruppenzugehörigkeit übernommen. Weitere Angaben dürfen die Stimmzettel nicht enthalten. Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Der Wähler darf

- a) bei Gruppenwahl nicht mehr Namen ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Vertreter zu wählen sind,
- b) bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen ankreuzen, als Personalratsmitglieder zu wählen sind.

§ 29

Ermittlung der gewählten Bewerber

(1) Bei Gruppenwahl sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(2) Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit den Bewerbern dieser Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen besetzt. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Wahl eines Personalratsmitgliedes oder eines Vertreters einer Gruppe (Personenwahl)

§ 30

Voraussetzungen für Personenwahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis

(1) Nach den Grundsätzen der Personenwahl ist zu wählen, wenn

- a) bei Gruppenwahl nur ein Vertreter,
- b) bei gemeinsamer Wahl nur ein Personalratsmitglied

zu wählen ist.

(2) In den Stimmzettel werden die Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Beschäftigungsdienststelle übernommen. Weitere Angaben dürfen die Stimmzettel nicht enthalten.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen, für den er seine Stimme abgeben will.

(4) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Vierter Abschnitt

Wahl der Jugendvertretung

§ 31

Jugendversammlung

(1) Vor der Wahl der Jugendvertreter hat der Vorsitzende des Personalrates die Jugendlichen (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes) in einer Jugendversammlung in geeigneter Weise über Bedeutung, Zweck und Aufgaben der Jugendvertreter und über den Wahlvorgang zu unterrichten. Die Jugendversammlung wird vom Vorsitzenden der Jugendvertretung oder, wenn eine Jugendvertretung nicht besteht, vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes einberufen und geleitet.

(2) Wahlbeeinflussung in der Jugendversammlung ist unzulässig.

§ 32

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugendvertreter gelten die §§ 1 bis 3, 6 bis 25, 28 und 30 entsprechend mit der Abweichung, daß sich die Zahl der zu wählenden Jugendvertreter ausschließlich aus Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes ergibt und daß die Vorschriften über Gruppenwahl (Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes), über den Minderheitenschutz (Art. 17 Abs. 3 und 4 des Gesetzes), über die Zusammenfassung der Bewerber in den Wahlvorschlägen nach Gruppen (§ 8 Abs. 2 Satz 4) und über die Begrenzung der Zahl der abzugebenden Stimmen durch die Zahl der zu wählenden Gruppenvertreter bei der Stimmenthäufung (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3) keine Anwendung finden. Der Wahlvorstand besteht aus drei Beschäftigten; ihm muß mindestens

ein nach Art. 14 des Gesetzes wählbarer Beschäftigter angehören.

(2) Sind mehrere Jugendvertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund mehrerer Vorschlagslisten durchgeführt worden, so werden die auf sämtliche Bewerber einer jeden Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt, die Gesamtstimmzahlen der einzelnen Vorschlagslisten nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze (Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes) verteilt sind. § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Sind mehrere Jugendvertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund eines Wahlvorschlages durchgeführt worden, so sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Zweiter Teil**Wahl des Bezirkspersonalrates und der Bezirksjugendvertretung****Erster Abschnitt**

Wahl des Bezirkspersonalrates

§ 33

Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrates

Für die Wahl des Bezirkspersonalrates gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 30 entsprechend, soweit sich aus den §§ 34 bis 42 nichts anderes ergibt.

§ 34

Leitung der Wahl

(1) Der Bezirkswahlvorstand leitet die Wahl des Bezirkspersonalrates. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Richtlinien des Bezirkswahlvorstandes.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt die Namen der Mitglieder des Bezirkswahlvorstandes und die dienstliche Anschrift seines Vorsitzenden in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Wahl bekannt.

§ 35

Feststellung der Beschäftigtenzahl, Wählerverzeichnis

(1) Die örtlichen Wahlvorstände stellen die Zahl der in den Dienststellen in der Regel tätigen Beschäftigten und ihre Verteilung auf die Gruppen fest und teilen diese Zahlen unverzüglich schriftlich dem Bezirkswahlvorstande mit.

(2) Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Bezirkswahlvorstande die Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten, getrennt nach den Gruppen, unverzüglich schriftlich mit.

§ 36

Ermittlung der Zahl der zu wählenden Bezirkspersonalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Bezirkswahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrates und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen.

(2) Ist eine abweichende Verteilung der Mitglieder des Bezirkspersonalrates auf die Gruppen nicht beschlossen worden und entfallen bei der Verteilung der Sitze nach § 5 Abs. 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach Art. 53 Abs. 5 des Gesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in Art. 53 Abs. 5 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen.

§ 37

Gleichzeitige Wahl

Die Wahl des Bezirkspersonalrates soll möglichst gleichzeitig mit der Wahl der Personalräte in demselben Bezirke stattfinden.

§ 38

Wahlausschreiben

(1) Der Bezirkswahlvorstand erläßt das Wahlausschreiben.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben in der Dienststelle an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen durch Aushang in gut lesbarem Zustande bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

(3) Das Wahlausschreiben muß enthalten

- a) Ort und Tag seines Erlasses;
- b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrates, getrennt nach den Gruppen;
- c) Angaben darüber, ob die Gruppen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlass des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist;
- d) den Hinweis, daß nur Beschäftigte wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
- e) die Mindestzahl von wahlberechtigten Beschäftigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß, soweit er nicht von einer in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaft gemacht wird, und den Hinweis, daß jeder Beschäftigte nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann;
- f) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Bezirkswahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
- g) den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
- h) den Tag oder die Tage der Stimmabgabe;
- i) Ort und Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

(4) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch die folgenden Angaben:

- a) die Angabe, wo und wann das für die örtliche Dienststelle aufgestellte Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;
- b) den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb der Auslegungsdauer (§ 2 Abs. 3) schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können;
- c) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden;
- d) den Ort und die Tageszeit der Stimmabgabe;
- e) einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe (§§ 17, 42);
- f) einen Hinweis darauf, für welche nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle die schriftliche Stimmabgabe angeordnet wird (§ 19 Abs. 1), und wann und wo die Wahlunterlagen entgegengenommen werden können.

(5) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und letzten Tag des Aushanges.

(6) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Bezirkswahlvorstand, offenbare Unrichtigkeiten der Ergänzung des Wahlausschreibens vom örtlichen Wahlvorstande jederzeit berichtigt werden.

(7) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 39

Bekanntmachung des Bezirkswahlvorstandes

Bekanntmachungen nach den §§ 11 und 13 sind in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben in den Dienststellen auszuhängen.

§ 40

Sitzungsniederschriften

(1) Der Bezirkswahlvorstand fertigt eine Niederschrift über jede Sitzung, in der über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrates und die Verteilung der Sitze im Bezirkspersonalrat auf die Gruppen, über die Zulassung von Wahlvorschlägen und über die Gewährung von Nachfristen entschieden wird. Die Niederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Bezirkswahlvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entschieden wird, fertigt der örtliche Wahlvorstand.

§ 41

Stimmabgabe, Stimmzettel

Findet die Wahl des Bezirkspersonalrates zugleich mit der Wahl der Personalräte statt, so kann für die Stimmabgabe zu beiden Wahlen derselbe Umschlag verwendet werden. Für die Wahl des Bezirkspersonalrates sind Stimmzettel von anderer Farbe als für die Wahl des Personalrates zu verwenden.

§ 42

Schriftliche Stimmabgabe

(1) Gehören in einer Dienststelle einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte an, so können diese ihre Stimme zur Wahl des Bezirkspersonalrates schriftlich beim Bezirkswahlvorstand abgeben.

(2) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt die Aushängung oder Versendung der Wahlpapiere (§ 17 Abs. 1) jeweils im Wählerverzeichnis und setzt den Bezirkswahlvorstand hiervon in Kenntnis, der auf Grund dieser Mitteilung ein besonderes Wählerverzeichnis aufstellt. § 17 Abs. 1 und 2 und § 18 finden entsprechende Anwendung.

§ 43

Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die örtlichen Wahlvorstände zählen die abgegebenen Stimmen gemäß § 20 Abs. 3 zusammen. Sie fertigen eine Wahlniederschrift gemäß § 21.

(2) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Bezirkswahlvorstand eingeschrieben zu übersenden. Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl des Bezirkspersonalrates (§ 24) werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Personalrat aufbewahrt.

(3) Der Bezirkswahlvorstand zählt unverzüglich im Falle der Verhältniswahl die auf sämtliche Bewerber, bei gemeinsamer Wahl auch die auf sämtliche Bewerber gleicher Gruppenzugehörigkeit einer jeden Vorschlagsliste sowie die auf die einzelnen Bewerber innerhalb der Vorschlagsliste, im Falle der Personenwahl die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(4) Sobald die Namen der als Mitglieder des Bezirkspersonalrates gewählten Bewerber feststehen, teilt sie der Bezirkswahlvorstand den örtlichen Wahlvorständen mit. Die örtlichen Wahlvorstände geben sie durch zweiwöchigen Aushang in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekannt.

Zweiter Abschnitt

Wahl der Bezirksjugendvertretung

§ 44

Bestellung des Bezirkswahlvorstandes

Der Bezirkspersonalrat bestellt den Bezirkswahlvorstand und seinen Vorsitzenden (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes). Dem Bezirkswahlvorstand muß mindestens ein nach Art. 14 des Gesetzes wählbarer Beschäftigter angehören.

§ 45

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Bezirksjugendvertretung gelten die §§ 1 bis 3, 6 Abs. 1, §§ 7 bis 25, 28, 30, 34 bis 43 entsprechend mit der Abweichung, daß sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Bezirksjugendvertretung ausschließlich aus Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes ergibt und daß die Vorschriften über Gruppenwahl (Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes), über den Minderheitenschutz (Art. 17 Abs. 3 und 4 des Gesetzes), über die Zusammenfassung der Bewerber in den Wahlvorschlägen nach Gruppen (§ 8 Abs. 2 Satz 4) und über die Begrenzung der Zahl der abzugebenden Stimmen durch die Zahl der zu wählenden Gruppenvertreter bei der Stimmenhäufung (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3) keine Anwendung finden.

(2) § 32 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Dritter Teil**Wahl des Hauptpersonalrates und der Hauptjugendvertretung****Erster Abschnitt**

Wahl des Hauptpersonalrates

§ 46

Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Bezirkspersonalrates

Für die Wahl des Hauptpersonalrates gelten die Vorschriften der §§ 33 bis 43 entsprechend, soweit sich aus den §§ 47 und 48 nichts anderes ergibt.

§ 47

Leitung der Wahl

Der Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrates.

§ 48

Durchführung der Wahl nach Bezirken

(1) Der Hauptwahlvorstand kann die bei den Mittelbehörden bestehenden oder auf sein Ersuchen bestellten örtlichen Wahlvorstände beauftragen,

- a) die von den örtlichen Wahlvorständen im Bereich der Mittelbehörde festzustellenden Zahlen der in der Regel tätigen Beschäftigten und ihre Verteilung auf die Gruppen zusammenzustellen,
- b) die Zahl der im Bereiche der Mittelbehörde wahlberechtigten Beschäftigten, getrennt nach den Gruppen, festzustellen,
- c) die bei den Dienststellen im Bereiche der Mittelbehörde festgestellten Wahlergebnisse zusammenzustellen,
- d) Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstandes an die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Bereiche der Mittelbehörde weiterzuleiten.

Die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden unterrichten in diesen Fällen die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Bereiche der Mittelbehörde darüber, daß die in den Buchstaben a bis c genannten Angaben an sie einzusenden sind.

(2) Die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden fertigen über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 1 Buchst. c) eine Niederschrift.

(3) Die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden übersenden dem Hauptvorstand unverzüglich eingeschrieben die in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Zusammenstellungen und die Niederschrift über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 2).

Zweiter Abschnitt

Wahl der Hauptjugendvertretung

§ 49

Bestellung des Hauptwahlvorstandes

Der Hauptpersonalrat bestellt den Hauptwahlvorstand und seinen Vorsitzenden (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes). Dem Hauptwahlvorstand muß mindestens ein nach Art. 14 des Gesetzes wählbarer Beschäftigter angehören.

§ 50

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Für die Wahl der Hauptjugendvertretung gelten die Vorschriften der §§ 45, 47 und 48 entsprechend.

Vierter Teil**Wahl des Gesamtpersonalrates und der Gesamtjugendvertretung**

§ 51

Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrates

(1) Für die Wahl des Gesamtpersonalrates gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 30 und 34 bis 43 entsprechend.

(2) Für die Wahl der Gesamtjugendvertretung gilt § 45 entsprechend. Der Gesamtpersonalrat bestellt den Wahlvorstand für die Wahl der Gesamtjugendvertretung und dessen Vorsitzenden (Art. 64 Abs. 2 und Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes). Dem Wahlvorstand für die Wahl der Gesamtjugendvertretung muß mindestens ein nach Art. 14 des Gesetzes wählbarer Beschäftigter angehören.

Fünfter Teil**Wahl des Vertrauensmannes der ausländischen Beschäftigten**

§ 52

Wahlvorstand

(1) Spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Vertrauensmannes bestellt der Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Dem Wahlvorstand soll mindestens ein nach Art. 14 des Gesetzes wählbarer Beschäftigter angehören. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener ausländischer Nationen beschäftigt, soll deren Stärke bei der Besetzung des Wahlvorstandes angemessen berücksichtigt werden.

(2) Für den Wahlvorstand gelten die §§ 1 bis 3 entsprechend mit der Abweichung, daß die Vorschriften über die Gruppenwahl keine Anwendung finden.

§ 53

Wahlausschreiben

(1) Spätestens drei Wochen vor dem letzten Tage der Abstimmung erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten

- a) Ort und Tag seines Erlasses;
- b) die Angabe, daß ein Vertrauensmann und höchstens zwei Stellvertreter zu wählen sind;

- c) die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;
- d) den Hinweis, daß nur Beschäftigte wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
- e) den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb der Auslegungsdauer (§ 2 Abs. 3) schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können;
- f) die Mindestzahl von wahlberechtigten ausländischen Beschäftigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß, soweit er nicht von einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften gemacht wird, und den Hinweis, daß jeder Beschäftigte für die Wahl des Vertrauensmannes nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann;
- g) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von neun Kalendertagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
- h) den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
- i) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden;
- j) den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
- k) den Hinweis, daß in einer Versammlung der wahlberechtigten ausländischen Beschäftigten durch Handaufheben gewählt wird, soweit nicht ein Wahlberechtigter diesem Verfahren widerspricht; in diesem Falle wird eine geheime Wahl mit Stimmzetteln vorgenommen.

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens und dieser Wahlordnung vom Tage des Erlasses bis zum Abschluß der Stimmabgabe an einer oder an mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen auszuhängen und in gut lesbarem Zustande zu erhalten. Soweit erforderlich und möglich, sollen auch Übersetzungen des Wahlausschreibens in die Sprachen der Wahlberechtigten ausgehängt werden.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(5) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 54

Wahlvorschläge

(1) Zur Wahl des Vertrauensmannes können die wahlberechtigten ausländischen Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge können nur für die Wahl des Vertrauensmannes eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muß, soweit er nicht von einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften gemacht wird, von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. § 8 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 5 und die §§ 9 bis 15 Abs. 1 gelten entsprechend; die Frist in § 11 Abs. 1 Satz 2 wird um die Hälfte gekürzt.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von neun Kalendertagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens einzureichen.

§ 55

Wahlhandlung

(1) Der Vertrauensmann und seine Stellvertreter werden in einer Versammlung der wahlberechtigten ausländischen Beschäftigten gewählt. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes, im

Verhinderungsfalle von einem anderen Mitglied des Wahlvorstandes, geleitet. Vor Beginn der Stimmabgabe hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß nur ausländische Beschäftigte anwesend sind, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Gewählt wird durch Handaufheben. Es wird über jeden Wahlvorschlag in der Reihenfolge seines Eingangs beim Wahlvorstand einzeln abgestimmt. Der Wahlvorstand hat jeweils sofort die Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen — Stimmhaltung gilt als Ablehnung — festzustellen und bekanntzugeben. Gewählt zum Vertrauensmann ist der Bewerber, der in einem Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Erster Stellvertreter ist der Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl, zweiter Stellvertreter der Bewerber mit der dritthöchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß die Zahl der in den einzelnen Wahlgängen abgegebenen Stimmen, die Namen der Bewerber, die für jeden Bewerber abgegebene Zahl der Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Namen der gewählten Bewerber enthalten.

(4) Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen usw.) werden von dem für die Dienststelle zuständigen Personalrat mindestens bis zur nächsten Wahl des Vertrauensmannes aufbewahrt.

(5) Widerspricht ein Wahlberechtigter der Wahl durch Handaufheben, so wird eine geheime Wahl mit Stimmzetteln vorgenommen. § 15 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5, §§ 16, 20 bis 24 und 30 sowie Absatz 2 Satz 5 gelten entsprechend. Kann die geheime Wahl nicht sofort in der Versammlung durchgeführt werden, setzt der Wahlvorstand Ort und Zeit für diese Stimmabgabe sogleich fest und gibt dies in der Versammlung bekannt.

§ 56

Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Bezirks-, Haupt- und Gesamtvertrauensmannes

(1) Gibt es bei mindestens drei Dienststellen im Geschäftsbereich einer Mittelbehörde einen Vertrauensmann, so bestellt der Bezirkspersonalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden; § 52 Abs. 1 und § 1 gelten entsprechend. Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Vertrauensmänner (Wählerverzeichnis) auf; § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie § 3 gelten entsprechend. Für den Erlaß des Wahlausschreibens gilt § 53 entsprechend. Zur Wahl des Bezirksvertrauensmannes können die wahlberechtigten Vertrauensmänner und die in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs der Mittelbehörde vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten; § 54 Abs. 1 Satz 2, 4 und 5, Abs. 2 findet Anwendung. Die Wahl des Bezirksvertrauensmannes und seiner Stellvertreter erfolgt in einer Versammlung der wahlberechtigten Vertrauensmänner; § 55 gilt entsprechend.

(2) Für die Wahl des Hauptvertrauensmannes und des Gesamtvertrauensmannes gilt Absatz 1 entsprechend.

Sechster Teil

Wahl des Vertrauensmannes der Beamten in Ausbildung bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei

§ 57

(1) Für die Wahl des Vertrauensmannes und seiner Stellvertreter gelten die §§ 1 bis 3, 6, 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 5, §§ 9 bis 16, 20, 22, 23 und 58 sinngemäß, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Frist in § 6 Abs. 1 wird um vier Wochen, die Fristen in § 6 Abs. 2 Buchst. h, § 7 Abs. 2 und in § 11 Abs. 1 werden um die Hälfte gekürzt.

(3) Wahlvorschläge können nur für die Wahl des Vertrauensmannes eingereicht werden. Der Vertrauensmann und jeder seiner Stellvertreter werden in besonderen Wahlgängen gewählt. Aus den nicht zum Vertrauensmann gewählten Bewerbern wird der erste Stellvertreter, aus den restlichen Bewerbern der zweite Stellvertreter gewählt. Dieses Verfahren ist im Wahlausschreiben bekanntzugeben. Bei jedem Wahlgang sollen Stimmzettel von verschiedener Farbe verwendet werden.

(4) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Namen der gewählten Bewerber, die für jeden Bewerber abgegebene Zahl der Stimmen und die Zahl der ungültigen Stimmen enthalten.

(5) Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden von dem für die Hundertschaft zuständigen Personalrat mindestens bis zur nächsten Wahl des Vertrauensmannes aufbewahrt.

Siebter Teil **Schlußvorschriften**

§ 58

Berechnung von Fristen

Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 59

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz vom 25. März 1959 (GVBl S. 123) und die Wahlordnung zum Gesetz über die Personalvertretungen für die Bayerische Bereitschaftspolizei vom 21. März 1961 (GVBl S. 92) außer Kraft.

München, den 2. Mai 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung **zur Änderung der Verordnung über die** **Überlassung von Sozialwohnungen**

Vom 2. Mai 1974

Auf Grund des § 5 a des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Ja-

nuar 1974 (BGBl I S. 137) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen vom 20. Februar 1974 (GVBl S. 69) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. a) in den Landkreisen Dachau (ohne die Große Kreisstadt Dachau), Ebersberg, Fürstentfeldbruck, München, Nürnberger Land und Starnberg und

b) in den Gemeinden Berchtesgaden, Bischofwiesen, Piding, Freilassing, Laufen (alle im Landkreis Berchtesgadener Land) und Garmisch-Partenkirchen

nur einem Wohnungssuchenden überlassen, der vom Landratsamt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1974 in Kraft.

München, den 2. Mai 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung **zur Änderung der Ersten Zuständigkeits-** **verordnung zur Gewerbeordnung**

Vom 2. Mai 1974

Auf Grund des § 35 Abs. 7 Satz 1 der Gewerbeordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Erste Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung vom 15. Dezember 1972 (GVBl S. 470) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Zuständige Behörden im Sinne des § 35 Abs. 7 Satz 1 der Gewerbeordnung sind die Kreisverwaltungsbehörden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1974 in Kraft.

München, den 2. Mai 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

13. Mai 1974

212

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10/1974

14

Dayer. Staatsbibliothek

Postfach

PA34
1612

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,-. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).